

Gemeinde Ellgau
Landkreis Augsburg

Bebauungsplan
„Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Umweltbezogene Stellungnahmen

ARNOLD CONSULT AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing, Tel. 08233/7915-0

Umweltbezogene Stellungnahmen

- Landratsamt Augsburg, Sachgebiet Bauleitplanung, Schreiben vom 21.11.2019, mit Ausführungen und Hinweisen zum Bodenschutzrecht (Lage des Grundstücks Fl. Nr. 368 der Gemarkung Ellgau innerhalb des Altlastenkatasters (ehem. Bauschuttdeponie), bodenschutzrechtliches Einverständnis bei Beachtung der Hinweisse des WWA) sowie zum Wasserrecht (Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz; Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung; Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; HQ_{extrem}).
- Landratsamt Augsburg, Technischer bzw. Rechtlicher Immissionsschutz, Schreiben vom 07.11.2019 und 12.11.2019, mit Hinweisen zum möglichen Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz unter bestimmten Voraussetzungen (falls 4. BImSchV einschlägig).
- Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, E-Mail vom 22.11.2019, mit Ausführungen zum vorhandenen Gehölzbestand im Plangebiet (teilweise geschützt nach Art. 16 BayNatSchG) und zur Beschreibung von möglichen Eingriffen in den Gehölzbestand.
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 14.11.2019, zur Wasserversorgung, zum Grundwasserschutz, zu Altlasten und vorsorgendem Bodenschutz (Flur-Nr. 368 der Gemarkung Ellgau im Altlastenkataster unter der Nummer 77200759 in der Priorität A mit der Bezeichnung „Bauschuttdeponie Ellgau“), zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung (Lagerung Wertstoffe, Ableitung Niederschlagswasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, etc.) und zu oberirdischen Gewässern (Plangebiet bei HQ_{extrem} teilweise tangiert).



Landratsamt Augsburg | Bauleitplanung, Bauordnung
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Mail: j.grahammer@arnold-consult.de
Arnold Consult AG
Bahnhofstr- 141
86438 Kissing



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ der Gemeinde Ellgau;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden im Verfahren nach § 4
Abs.1 BauGB**

BAULEITPLANUNG, BAUORDNUNG

DATUM
21.11.2019
IHR SCHREIBEN VOM
29.10.2019
IHR ZEICHEN

Anlagen:
Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom
07.11.2019
Stellungnahme des Fachbereichs rechtlicher Immissionsschutz
vom 12.11.2019

AKTENZEICHEN
501-610-18

ANSPRECHPARTNER
Claudia Marquardt

ZIMMER
304
TELEFON
(0821) 3102-2785
FAX

(0821) 3102-1785
E-MAIL
Claudia.Marquardt@LRA-a.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

Wir gehen davon aus, daß die in Ziffer 3.3 der Begründung genannte Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren weitergeführt wird. In der Begründung des Bebauungsplans sollten außerdem die Gründe dargelegt werden, weshalb das geplante Sondergebiets aus der „Fläche für Versorgungsanlagen – Abfall“ entwickelt sei.

Nach Mitteilung des Fachbereichs Bodenschutz wird das Grundstück **Flur-Nr. 368 der Gemarkung Ellgau im Altlastenkataster** als Ablagerung unter der Katasternummer 77200759 geführt. Dieses Grundstück wurde in der Vergangenheit bis zum 31.12.1999 als Deponie für Erdaushub und Bauschutt genutzt.



Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, besteht von Seite des Bodenschutzrechts Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Nutzung der Fläche als Wertstoffsammelstelle.

Hinweise zum Umgang mit vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastungen in der Bauleitplanung:

Bei der Ausweisung und Überplanung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. bei der Baugenehmigung im nichtbeplanten Innenbereich müssen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 bzw. § 34 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Auswirkungen auf den Boden berücksichtigt werden.

Die Unterschreitung der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird dem Anspruch des Baugesetzbuches nach „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen“ am ehesten gerecht.

Ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse tatsächlich vorliegen, muss in der Regel durch Abwägung seitens der Gemeinde bei der Aufstellung des entsprechenden Bauleitplanes geklärt werden, um rechtsicher feststellen zu können, dass in der angestrebten Bauleitplanung keine Nutzung vorgesehen wird, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre ^[1].

Nach dem **Gebot der planerischen Konfliktbewältigung** darf ein Bauleitplan die von ihm ausgelösten Nutzungskonflikte nicht unbewältigt lassen. Die auf Grund der Planung gegebenenfalls erforderliche **Behandlung der Bodenbelastung** (Vorkehrungen im weiten, nicht nur im technischen Sinne) muss, soweit, technisch, rechtlich und finanziell möglich, **vor Erlass des entsprechenden Bauleitplanes erfolgen**.

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren folgendes mit:

1. Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz

Wir bitten die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner Stellungnahme vom 14.11.2019, Az. 3-4622-A-29396/2019, unter Ziffer 2.1.5 geforderten Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landratsamt Augsburg -Fachbereich Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht- zu veranlassen.

2. Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Vorgaben unter Ziffer 2.2 der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 14.11.2019 sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Auf Altlastenflächen und für Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) nicht anwendbar; d. h. die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Abstimmung eines Entwässerungskonzeptes für die Wertstoffsammelstelle mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wird dringend empfohlen; insbesondere für den Fall,



dass für die Wertstoffsammelstelle kein Baugenehmigungsverfahren bzw. immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden wird.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (wie z.B. bei der Grün-
gutlagerung, ggf. bei der Bauschuttlagerung usw.) ist die Verordnung über Anlagen zum Um-
gang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Insbesondere für den Fall, dass für die Wertstoffsammelstelle kein Baugenehmigungsver-
fahren bzw. immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden wird, wird die Ab-
stimmung des Vorhabens mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landrats-
amtes Augsburg empfohlen.

4. HQextrem

Das Planungsgebiet wird bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) teilweise
überflutet.

In einem HQextrem ist nach § 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei
der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit
und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu
berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Do-
nauwörth vom 14.11.2019 (Ziffer 2.3) verwiesen.

Auf anliegende Stellungnahmen des Fachbereichs technischer Immissionsschutz vom
07.11.2019 und des Fachbereichs rechtlicher Immissionsschutz vom 12.11.2019 wird verwie-
sen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marquardt

- 9 -



Landratsamt Augsburg | Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Fachbereich 50
Bauleitplanung

im Hause



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Aufstellung Bebauungsplan Gemeinde Ellgau, Sondergebiet Wertstoffsammlung, Einschaltung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 29.10.2019

**IMMISSIONSSCHUTZ,
ABFALL- UND BODENSCHUTZ-
RECHT**

DATUM
12.11.2019
IHR SCHREIBEN VOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

IHR ZEICHEN

zu Ihrer Zuleitung per E-Mail vom 29.10.2019 in o.g. Sache können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

AKTENZEICHEN
51.15-1711-El/B-Plan

Das Lagern von 100 t oder mehr an nicht gefährlichen Abfällen sowie das Behandeln von 10 t oder mehr je Tag an nicht gefährlichen Abfällen, bedarf einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV). Im vorliegenden Fall dürfte dies auf die im Bebauungsplan „Sondergebiet Wertstoffsammlung“ der Gemeinde Ellgau vorgesehenen Tätigkeiten, Lagern von Bauschutt bzw. Grün- und Brechen von Bauschutt zutreffen.

ANSPRECHPARTNER
Ruth Linder

BESUCHERADRESSE
Martin-Luther-Platz 5
86150 Augsburg

ZIMMER
KS311
TELEFON
(0821) 3102-2457
FAX

(0821) 3102-1457
E-MAIL
Ruth.Linder
@LRA-a.bayern.de

Wir würden Sie daher bitten, die Gemeinde Ellgau darauf hinzuweisen, dass vom künftigen Betreiber der Anlage(n) beim Landratsamt Augsburg zu gegebener Zeit ein entsprechender Genehmigungsantrag einzureichen ist. Eine Checkliste zu den hierfür erforderlichen Antragsunterlagen kann im Internet unter nachfolgendem Link eingesehen werden (https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Immissionsschutz/Checkliste_Antragsunterlagen.pdf).

Die fachlichen Anforderungen (insbesondere Bauplanungsrecht, Technischer Umweltschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht, Wasserrecht und Naturschutz) sollten bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soweit Berücksichtigung finden, dass sich im anschließenden erforderlichen Genehmigungsverfahren nach Bundes-



Immissionsschutzgesetz keine Genehmigungshindernisse mehr ergeben können.

Selbstverständlich stehen wir dem Betreiber auch für weitergehende Rückfragen zum Genehmigungsverfahren zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

Linder

Landratsamt Augsburg
Fachbereich 55
Az.: 55.4-I-103-19

Über
FBL 55

an den
Fachbereich 50
im H a u s e

Immissionsschutz;

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „*Sondergebiet Wertstoffsammelstelle*“ der Gemeinde Ellgau
Fassung vom 02.10.2019

Zur Zuleitung des Fachbereichs 50 vom 29.10.2019

Die Gemeinde Ellgau plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „*Sondergebiet Wertstoffsammelstelle*“. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Fortbestand bzw. zur Sicherung der bereits bestehenden Wertstoffsammelstelle nördlich der Ortslage Ellgau.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,12 ha und befindet sich nördlich der Ortslage Ellgau, zwischen der Lechfeldstraße im Westen, einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Norden sowie den landwirtschaftlichen Anwandwegen im Süden und Osten.

Die Planung sieht die Unterteilung des gesamten Geltungsbereiches in drei Baufelder vor. In *Baufeld 1* ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes sowie sonstiger Nebenanlagen (Wertstoffcontainer, etc.) zur Sammlung und Lagerung von Wertstoffen zulässig.

In *Baufeld 2* sind Flächen für die Lagerung und Bearbeitung von Astschnitt und sonstigem Grün-Gut zulässig.

In *Baufeld 3* sind Flächen für die Lagerung und Bearbeitung von Bauschutt zulässig. Der gelagerte Bauschutt darf maximal dreimal jährlich gebrochen werden, wobei je Brechungsvorgang die Brechung von maximal 800 m³ Bauschuttmaterial zulässig ist.

Immissionsschutzfachliche Ergänzungen und / oder Bedenken sind aufgrund des gewählten Standortes und der Tatsache, dass die Wertstoffsammelstelle bereits dort seit längerem besteht und betrieben wird, nicht mitzuteilen.

Aus fachlicher Sicht wird bezüglich der festgesetzten Lagerflächen für Bauschutt und Grün-Gut daraufhin gewiesen, dass es sich hierbei um Abfall gemäß § 3 KrWG handelt und dass bei der Lagerung von Abfällen verschiedene Ziffern der 4. BImSchV einschlägig sein können (siehe Anlage).

Wenn der anfallende Bauschutt und/oder Grün-Gut als nicht gefährlicher Abfall einzustufen ist und mehr als 100 Tonnen auf dem Grundstück gelagert wird, ist die Ziffer 8.12.2 der 4. BImSchV einschlägig. Aus fachtechnischer Sicht wäre dann eine Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.

Augsburg, den 07.11.2019

Winterholler-Blume
Dipl.-Ing.(FH)

Anlage: Ziffern der 4. BImSchV, die hier einschlägig sein könnten, insbesondere Ziffer 8.12.2

8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei		
8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von		
8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr,	G	E
8.12.1.2	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	V	
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V	
8.12.3	Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit		
8.12.3.1	einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr,	G	
8.12.3.2	einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen;	V	

Arnold Consult AG | Grahhammer, Jürgen

Von: Marquardt, Claudia <Claudia.Marquardt@lra-a.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 22. November 2019 11:59
An: Arnold Consult AG | Grahhammer, Jürgen
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“
der Gemeinde Ellgau
Anlagen: SO Wertstoffsammelstelle-§4I-Immissionsschutz_Recht.pdf; SO
Wertstoffsammelstelle-§4I-Immissionsschutz_Technik.pdf; SO
Wertstoffsammelstelle-§4I-Stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

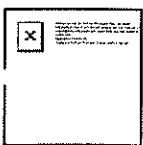
im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 21.11.2019 erhalten Sie zu o.g. Bauleitplanverfahren noch folgende Äußerung der Unteren Naturschutzbehörde:

„In den ausgelegten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ der Gemeinde Ellgau wird die Errichtung eines Zaunes zugelassen, jedoch wird aus dem Plan nicht ersichtlich, wo konkret der Zaun vorgesehen ist. Bei einer Errichtung entlang der Grundstücksgrenzen ist mit erheblichen Eingriffen in den Gehölzbestand zu rechnen. Auch wenn der Gehölzbestand nicht in der letzten Biotopkartierung erfasst wurde, handelt es sich hierbei dennoch um eine Hecke bzw. z.T. ein Feldgehölz gem. Art. 16 BayNatSchG mit den sich daraus ableitenden Schutzbestimmungen. Aus diesem Grund würde von Seiten des Naturschutzes die Errichtung des Zaunes im offenen, inneren Teilbereich des Grundstücks (d.h. innerhalb des Gehölzbestandes) begrüßt, sodass erhebliche Eingriffe in die Natur vermieden werden. Der Zaunverlauf sollte im Plan konkretisiert werden.

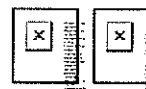
In den ausgelegten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ der Gemeinde Ellgau sind keine Angaben zum Eingriff und Ausgleich enthalten. Aus der Begründung geht hervor, dass die im Geltungsbereich bestehenden Gehölze „weitestgehend erhalten“ werden. Die Unterlagen sollten dahingehend konkretisiert werden, wo genau Eingriffe in den Gehölzbestand zu erwarten sind und wie groß der Umfang der Eingriffe ist. Sind erhebliche Eingriffe zu erwarten, müssen diese nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang...“ bilanziert und ausgeglichen werden.

Die Sicherung des umfangreichen Gehölzbestandes wird von Seiten des Naturschutzes sehr begrüßt.“

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Marquardt



Landratsamt Augsburg
Claudia Marquardt I
Bauleitplanung, Bauordnung
Claudia.Marquardt@LRA-a.bayern.de



ZIMMER	304	SPRECHZEITEN	Mo. bis Fr. 7:30 - 12:30 Uhr
TELEFON	(0821) 3102-2785		Do. 14:00 - 17:30 Uhr
FAX	(0821) 3102-1785		oder nach Vereinbarung

POSTANSCHRIFT Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

ARNOLD CONSULT AG
Bahnhofstraße 141
86438 Kissing

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-A-29396/2019

Bearbeitung +49 (906) 7009-145
Dr. Kurt Nunn
Kurt.Nunn@wwa-don.bayern.de

Datum
14.11.2019

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - BP "Sondergebiet Wertstoffsammelstelle", Gemeinde Eilgau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt.

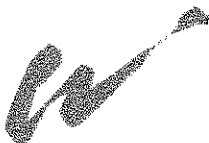
1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,1 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wertstoffsammelstelle vorgesehen.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Sammelstelle für Wertstoffe und als Lagerplatz für Schnittgut und Bauschutt genutzt.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.



2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 *Wasserversorgung*

Falls erforderlich, kann die Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband der Schmuttergruppe in ausreichendem Umfang sichergestellt werden.

2.1.2 *Löschwasserversorgung*

Ob diese notwendig bzw. ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 *Trinkwasserschutzgebiete*

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 *Grundwasser*

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

2.1.5 *Alllasten und vorsorgender Bodenschutz*

Das „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ befindet sich auf der Flur-Nr. 368 der Gemarkung Ellgau. Diese wird im Alllastenkataster unter der Nummer 77200759 in der Priorität A mit der Bezeichnung „Bauschuttdeponie Ellgau“ geführt.

Im Zuge der Erhebung und Bewertung von Bauschuttdeponien, hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Bauschuttdeponie Ellgau gutachterlich bewertet. (Gutachten und Schreiben an das Landratsamt Augsburg, jeweils vom 10.10.1996)

Die Deponie wurde nach dem Kenntnisstand des WWA seit 1973 für die Ablagerung von Bauschutt genutzt. Der Betrieb der Deponie wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 03.03.1980 für die Ablagerung von Bauschutt genehmigt. Der Standort wurde auch zur Ablagerung von kleineren Mengen Baustellenabfall, Haus- und Sperrmüll genutzt. Im unmittelbarer Nachbarschaft zur Bauschuttdeponie befand sich auf der Flur-Nr. 366 der Gem. Ellgau ein ehem. Schuttplatz.

Im Gutachten vom 10.10.1996 wurden unter Punkt 4.2 Grundwasseruntersuchungen und unter Punkt 4.4 die Abdeckung der Deponie entsprechend dem Bauschuttdeponie-Merkblatt Teil II, Nr. 7 vom November 1994 gefordert.

Im Abstrom der Deponie wurde im März 2000 eine Grundwassermessstelle (GWM 1) errichtet, die in den Jahren 2000 bis 2004 viermal beprobt wurde. Bei allen Grundwasseruntersuchungen wurden verhältnismäßig niedrige Sauerstoffkonzentrationen im Grundwasser festgestellt, Darüber hinaus wurden vereinzelt geringfügig erhöhte Messwerte beim Parameter LHKW (bei der PN am 18.05.2000) und Ammonium (bei der PN am 25.06.2001) festgestellt. Die festgestellten Grundwasserbelastungen sind vermutlich auf die Bauschuttdeponierungen zurückzuführen.

Die Grundwasserbeeinflussung ist vermutlich deshalb relativ gering, weil der quartäre Grundwasserleiter sehr mächtig ist und damit eine starke Verdünnung vorliegt. Um die Grundwasserbeschaffenheit weiterhin beobachten zu können, wurde in unserem Schreiben vom 14.04.2004, Az.: 3.2.2-8754.0-2074/2004, ans Landratsamt Augsburg, die Durchführung von jährlichen Untersuchungen (bei möglichst hohen Grundwasserständen) gefordert. Es wurden uns aber keine weiteren Untersuchungsergebnisse vorgelegt.

Die Bauschuttdeponie liegt in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich. Ungefähr 400 m im Abstrom der BSD beginnt die weitere Schutzzone III der Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW).

Das von der BSD ausgehende Gefährdungspotential für den Wasserhaushalt kann derzeit nicht abschließend abgeschätzt werden.

Eine entsprechende Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche ist durchzuführen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist das Landratsamt einzuschalten.

Zur Abdeckung der Deponie liegen uns keine Informationen vor.

Von der aktuellen Nutzung des Geländes als Wertstoffsammelstelle dürfen keine Grundwassergefährdungen ausgehen. Entsprechend Maßnahmen sind zu treffen.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist frühzeitig in die weiteren Erkundungsschritte einzubeziehen. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen dürfen im Planungsgebiet nur dann begonnen werden, wenn dadurch die Erkundungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und die evtl. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich bleiben.

2.2 Abwasserbeseitigung

In den Unterlagen fehlen konkrete Angaben zu den örtlichen Abfallfraktionen sowie zur Entwässerung der Sammelbereiche.

Grundsätzlich ist in Anlieferbereichen, auf offenen Ladeflächen und auf Abstellflächen für offene Abfallcontainer mit stark belastetem Niederschlagswasser zu rechnen. Dieses ist nach Sammlung, Feststoffabtrennung und ggf. weitere Behandlung (Kontrollstelle) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Diese Bereiche sind daher flüssigkeitsdicht zu befestigen.

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser von Flächen zu, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht ausgeschlossen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden. Hierzu zählen Anlieferungsbereiche und Lagerungsbereiche für Grüngutabfälle und Bauschutt.

Niederschlagswasser von Abstellflächen für Abfallcontainer mit Deckel ist in der Regel nur gering belastet. Es kann daher flächenhaft über bewachsenen Oberboden versickert werden.

Durch Überdachung einzelner Lagerbereiche kann der Abwasseranfall reduziert werden.

Baufeld 2: Grüngutlagerung

Bei einer offenen Lagerung von Grüngut ist aufgrund des Feuchtigkeitsgehalts der Ausgangsmaterialien und des Niederschlagswassers mit stark organisch belastetem Sickerwasser zu rechnen und damit die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung zu besorgen.

Die Lagerung des Grüngutes sollte deshalb in dichten Sammelcontainern erfolgen bzw. auf versiegelter Fläche mit Entwässerung in die Schmutzwasserkanalisation.

Lagerfläche für Astschnitt

Da bei der Lagerung von unbelaubtem Strauch- und Baumschnitt ein geringeres Aufkommen an Sickerwasser zu erwarten ist, kann diese gegebenenfalls auf unbefestigter Fläche erfolgen. Stark belaubte holzige Gartenabfälle sind in geschlossenen Containern zu lagern.

Baufeld 3: Bauschuttlagerung und -Bearbeitung

Belasteter Bauschutt und verunreinigte Materialien sind in geschlossenen Containern zu lagern, so dass kein verunreinigtes Niederschlagswasser anfallen kann.

RW1-Material darf nur offen gelagert werden, wenn die Versickerung über eine ausreichend dimensionierte belebte Bodenzone erfolgt.

Eine Lagerung von Bauschutt über RW1 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur unter geeigneten technischen Voraussetzungen (z.B. Überdachung, flüssigkeitsdicht befestigte Flächen o. Ä.) möglich.

Um den fachlichen Anforderungen Rechnung tragen zu können, sollte mit den zuständigen Behörden ein Entwässerungskonzept für den Wertstoffhof abgestimmt werden.

Zur Beurteilung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

2.3 Oberirdische Gewässer

Wie unter Ziffer 5.3 beschrieben, wird das Planungsgebiet bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{Extrem}) entsprechend den unter www.lug.bayern.de veröffentlichten Hochwassergefahren- und Risikokarten teilweise überflutet. Zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung verweisen wir auf das Ministerialschreiben UMS vom 08.02.2016, 52g-U4521-2014/37-21, an den Bayerischen Städtetag/Gemeindetag und das UMS vom 03.04.2018, 52h-U4521-2016/19-262 (Hochwasserschutzgesetz II), an die Kreisverwaltungsbehörden. Wir gehen davon aus, dass Ihnen beide Schreiben vorliegen.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Kurt Nunn
Oberregierungsrat

Verteiler:

Landratsamt Augsburg mit der Bitte um Kenntnisnahme.